Sächsischer Fußball-Verband e.V.

Finanzordnung

Stand: 01.07.2012

(letzte Änderung: SFV-Vorstandssitzung vom 02.04.2012)

§ 1
Finanzplan

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Finanzierung der Aufgaben im SFV erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Finanzpläne. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.

(3) Notwendige Jahreskorrekturen zum Finanzplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.

(4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des SFV verankert.

§ 2
Kassenverwaltung

(1) Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

(2) Der Zahlungsverkehr des SFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Jeder Ausgabebeleg ist durch den Verbands-Geschäftsführer oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsident oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) An der Sportschule vollzieht sich der Zahlungsverkehr eigenständig. Die Einnahmen und Ausgaben sind über die an dieser Einrichtung bestehenden Kasse und das Bankkonto abzuwickeln. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit haben die unter (2) festgelegten Grundsätze Gültigkeit. Nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit erfolgt die Zahlungsanweisung durch den Direktor der Schule.

§ 3
Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des SFV kann

(1) der Geschäftsführer in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 2.500,00 € und

(2) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall verfügen.

(3) In Fällen, in denen das Präsidium nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall hinausgehen, wenn vorher mindestens ein Mitglied des Präsidiums zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.

(4) Der Direktor der Sportschule kann im Rahmen der für das Kalenderjahr geplanten Ausgaben verfügen. Investitionen und außerplanmäßige Ausgaben für die Schule bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SFV.

§ 4
Beiträge

Entsprechend der Satzung des SFV werden Beiträge erhoben.

Sie gliedern sich in:

(1) Mitgliedsbeiträge

Sie werden für alle beim SFV registrierten Vereine und Fußballabteilungen erhoben:

Diese betragen jährlich:

- für Mitglieder über 16 Jahre 2,00 €
- für Mitglieder bis 16 Jahre 1,00 €

Die Überweisung hat auf das Konto des SFV zu erfolgen. Die KVF werden durch Beschluss des

Vorstandes mit einem jährlich festzulegenden Betrag unterstützt. Dieser ist zweckgebunden auszureichen und um etwaige Umlagen zu kürzen.

(2) Jahresmannschaftsbeiträge

Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, die auf Landesebene Meisterschaftsspiele austragen.

Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Landesliga	Herren	550,00 €
Landesliga	Frauen	300,00 €
Landesliga	A- bis C-Junioren	60,00 €
Landesliga	B- bis D-Juniorinnen	50,00 €
Bezirksliga	Herren	350,00 €
Bezirksliga	Frauen	150,00 €
Regionalliga	C-Junioren	100,00 €
Bezirksliga	A-bis E-Junioren	50,00 €
Bezirksliga	B- bis D-Juniorinnen	40.00 €

Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SFV nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.
Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV per 31.03. bis 31.05. eines Jahres.

§ 5
Meldegebühren

Der SFV ist berechtigt, für Hallenspiele, Turniere usw., die von ihm organisiert und ausgerichtet werden, Meldegebühren zu erheben. Die Höhe ist mit der Ausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 6
Gebühren

(1) Spielgenehmigungsgebühren für internationale Spiele
Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und beträgt für Mannschaften

a) Landesliga:	Herren	50,00 €
	Frauen	50,00 €
	A bis C-Junioren	30,00 €
	B-Juniorinnen	20,00 €
b) Bezirksliga:	Herren	40,00 €
c) Bezirksliga:	Frauen	30,00 €
d) Bezirksliga:	A- bis D-Junioren	15,00 €
e) Bezirksliga:	B-und C-Juniorinnen	15,00 €
f) alle Spielklassen der Erwachsenen auf Kreisebene:		15,00 €

Die Gebühren sind auf das Konto des SFV zu überweisen.

(2) Spielverlegungsgebühren
Für Anträge auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Ort) auf eigenen Wunsch, mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners, sind Gebühren zu entrichten. Sie betragen für alle Mannschaften der Landesligen sowie Bezirksliga
- bei fristgemäßer Beantragung

Herren und Frauen	50,00 €
Nachwuchsbereich	25,00 €

- bei nicht fristgemäßer Beantragung

	Herren und Frauen	100,00 €
	Nachwuchsbereich	50,00 €

Die Gebühren sind auf das Konto des SFV zu überweisen.

(3) Proteste, Einsprüche, Beschwerden

a)	Herren und Frauen	100,00 €
b)	Nachwuchsbereich	50,00 €
c)	die Verbände	gebührenfrei

(4) Berufungen

a)	Herren und Frauen	250,00 €
b)	Nachwuchsbereich	125,00 €
c)	die Verbände	gebührenfrei

(5) Besondere Leistungen

a) Erwachsenenbereich

- Passantrag (Erstausstellung)	7,50 €
- Passantrag (Vereinswechsel)	10,00 €
- Passantrag (Duplikat)	10,00 €
- Gastspielgenehmigung	80,00 €
- Erteilung Zweitspielrecht	15,00 €
- Erteilung vorzeitiges Herren-/Frauenspielrecht	15,00 €
- Vereinsaufnahmegebühr	25,00 €
- Ausstellung Zertifikat/Urkunde Basisausbildung Torwarttrainer	15,00 €
- Ausstellung Lizenz-Vorstufe (Teamleiter)	15,00 €
- Ausstellung Trainer C-Lizenz bzw. C-Lizenz Breitenfußball	25,00 €
- Verlängerung u. Erneuerung C-Lizenz, C-Lizenz Breitenfußball u. Fachübungsleiter	15,00 €
- Werbung auf der Spielkleidung	25,00 €
- Gnadengesuche	260,00 €
- Wiederaufnahmeantrag	260,00 €
- Mahngebühren bis	20,00 €
- Spielgemeinschaften im Herrenbereich	100,00 €

b) Nachwuchsbereich

- Passantrag (Erstausstellung)	3,50 €
- Passantrag (Vereinswechsel)	5,00 €
- Passantrag (Duplikat)	5,00 €
- Erteilung Zweitspielrecht	5,00 €
- Erteilung Gastspielgenehmigung	40,00 €
- Werbung auf der Spielkleidung	10,00 €
- Wiederaufnahmeantrag	130,00 €
- Gnadengesuche	130,00 €
- Mahngebühren bis	20,00 €

c)

- Passantrag (Internationale Freigabe)	15,00 €
- Passantrag Sonderspielgenehmigungen (nachträgliche Zustimmung, u. ä.)	15,00 €
- Passumschreibungen (Fusionen, Änderung Vereinsname, u.ä.)	2,00 €
- Amateurverträge (Anzeige Verlängerung, Auflösung)	100,00 €
- Passeinzugsverfahren	60,00 €
- sofortiger Passdruck / Mitnahme (extra)	10,00 €
- Jahresgebühr Nutzung DFBnet-Postfächer	30,00 €

- Erstausstellung Schiedsrichterausweis	7,50 €
- Schiedsrichtervereinswechsel-Umschreibung	5,00 €
- Schiedsrichterausweisersatz nach Verlust	10,00 €
- Anmeldung Spielgemeinschaften	50,00 €

(6) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 25,00 € erhoben. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

§ 7
Kostenregelung bei Spielausfällen

Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Kommt es zu einer Neuansetzung eines Spieles ohne Verschulden eines Vereins, so sind in diesem Fall die saldierten Aufwendungen (Einnahmen abzüglich Kosten) von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 8
Reisekosten

(1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des SFV erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind schriftliche Auftrage des zuständigen Organs des SFV erforderlich.

Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen u.ä., gelten die schriftlichen Einladungen für die Berechtigung der Reise. Für Schiedsrichter- und Assistenten gelten die Ansetzungen der zuständigen Organe des SFV als Auftrag.

(2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden unter Vorlage der Fahrtausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet. Die Fahrtausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen.

(3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale vergütet werden. Sie beträgt bei

Pkw	bis 0,30 €
Motorrad	bis 0,13 €
Moped	bis 0,08 €
Fahrrad	bis 0,04 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,02 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km.

Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommen Personen

Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.

(4) Bei Tagungen am Wohnort können Fahrtkosten in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten gezahlt werden.

§ 9
Übernachtungsgeld

(1) Das Übernachtungsgeld wird in Höhe von maximal 70,00 € erstattet.

(2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.

§ 10
Lehrgänge und Beratungen

(1) Die Organe des SFV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Präsidiums ein. Dem Verbandsvorstand ist über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher darüber Mitteilung zu machen. Der Antrag hat unter Angabe von Tag, Ort und Zeit der Beratung bzw. des Lehrgangszwecks mit Teilnehmerzahl und entstehender Kosten zu erfolgen.

(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang/die Beratung Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.

§ 11
Tagegeld

(1) Mitarbeiter des SFV (Arbeitnehmer) erhalten Verpflegungspauschalsätze entsprechend des jeweilig gültigen Jahressteuergesetzes.

(2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird bei Beratungen unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagegeld von 20,00 € gezahlt.

Als Beratungen gelten ordnungsgemäß einberufene Sitzungen des jeweiligen Gremiums. Mit dem Tagegeld sind alle Aufwendungen abgegolten (außer Fahrt- und Übernachtungskosten).

(3) Bei Verhinderung hauptamtlicher Mitarbeiter wird ehrenamtlichen Sportkameraden als Lehrgangsleiter bei zentralen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des Ausschusses Qualifizierung unabhängig von Ort und Dauer ein einheitliches Tagesgeld von 25,00 € pro Tag gezahlt.

§ 12
Erstattung von Auslagen

(1) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.

(2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des SFV.

§ 13
Entschädigung der Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter

Angesetzte Schiedsrichter, SR-Assistenten und Schiedsrichter-Beobachter haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft. Die Entschädigung der Schiedsrichterbeobachter ist pauschal geregelt. Detaillierte Festlegungen dazu siehe Anlage 1 dieser Finanzordnung

§ 14
Schiedsrichterausgleichszahlung

Nach Abschluss der Pflichtspiele ermitteln die Staffelleiter im Spielbetrieb der Herren, Frauen, A-, B- , C- und D-Junioren den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel. Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den SFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag.

§ 15
Entschädigung der Platzbegutachter

(1) Platzbegutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 8,00 € pro Einsatz und Verein.

(2) Neben der Entschädigung sind Fahrtkosten nach § 8, sowohl Telefonkosten zu vergüten.

(3) Ein Anspruch auf Tagegeld nach § 11 besteht nicht.

(4) Die Kosten nach Ziffer (1) und (2) trägt der platzbauende Verein.

(5) Ein Anspruch auf Entschädigung und Fahrtkosten besteht nur bei Anforderung durch den platzbauenden Verein

§ 16
Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen, Spielbeobachtern, und Betreuern von Landesauswahlmannschaften

(1) Den Mitgliedern von Turnier- und Wettkampfleitungen sowie Schiedsrichter, die im Auftrag des SFV Veranstaltungen durchführen, wird unabhängig von Ort und Dauer eine einheitliche Entschädigung von 25,00 € und die anfallenden Reisekosten gezahlt. Bei Turnieren über fünf Stunden erhöht sich die Entschädigung auf 35,00 €.

(2) Der Spielbeobachter erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung. Sie beträgt 25,00 €.
Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

(3) Betreuer von Landesauswahlmannschaften erhalten eine Entschädigung von 20,00 € pro Tag.

§ 17
Teilnehmergebühren und Prüfungskosten für Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Für die Aus-, Fort- und Weiterbildungen im SFV sowie für die Erteilung und die Verlängerung der Lizenzen werden vom SFV Gebühren unter Festlegung nachfolgender Prämissen erhoben.

a) Es wird seitens der zuständigen ausrichtenden Ausschüsse die kostengünstigste Lösung gesucht und rechtzeitig vor Lehrgangsbeginn die jeweilige Veranstaltung bei der Geschäftsstelle mit detailliertem Finanzplan beantragt.

b) Der Vorstand oder das Präsidium kann Festlegungen zu Teilnehmergebühren dann abweichend treffen, wenn es die Finanzlage des Verbandes notwendig macht bzw. wenn die Maßnahme nach deren Einschätzung kostengünstiger realisiert werden könnte.

Die Gebührensätze werden vom SFV festgesetzt und veröffentlicht:

(1) **Ausbildung**

1.1. Aufbaulehrgänge (80 LE)

a) Abschluss Trainer C-Lizenz

Teilnahmegebühr (incl. Übernachtung/Verpflegung)	350,00 €
Prüfungskosten (incl. Übernachtung/Verpflegung)	50,00 €
Für die Wiederholung von Einzelprüfungen pro Einzelprüfung	10,00 €

b) Abschluss Trainer C-Lizenz Breitenfußball

Teilnahmegebühr (incl. Übernachtung/Verpflegung)	250,00 €
Prüfungskosten (incl. Übernachtung/Verpflegung)	50,00 €
Für die Wiederholung von Einzelprüfungen pro Einzelprüfung	10,00 €

Diese Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das Konto des SFV als Veranstalter zu überweisen.

1.2. Grundlagenlehrgänge (40 LE)

a) Abschluss Teamleiter
Diese Gebühren werden vom ausrichtenden Kreis-/Stadtverband eingezogen und sind in deren Finanzordnung geregelt. Als Empfehlung des SFV gelten:

Teilnehmergebühr	100,00 €
Prüfungskosten	20,00 €

1.3. Basisausbildung Torwarttrainer (40 LE)

Teilnahmegebühr (incl. Übernachtung und Verpflegung)	250,00 €
Teilnahmegebühr (ohne Übernachtung mit Verpflegung)	200,00 €

Diese Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das Konto des SFV als Veranstalter zu überweisen.

(2) **Fort-/Weiterbildung**

2.1. Zentrale Fortbildungslehrgänge des SFV (ohne Schiedsrichterwesen)

a) Zentrale Fortbildungslehrgänge des SFV

Teilnehmergebühr (incl. Übernachtung und Verpflegung)	250,00 €
Teilnehmergebühr (ohne Übernachtung, mit Verpflegung)	200,00 €

Diese Gebühren sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist auf das Konto des SFV zu überweisen

2.2. Teilnehmergebühren bei Schiedsrichter/-innen und Schiedsrichterbeobachter Weiterbildungs- und Fortbildungslehrgängen des SFV

a) Schiedsrichter/-innen Coachinglehrgänge	10,- €/Teilnehmer/Tag
b) Schiedsrichter/-innen und SR-Beobachter Weiterbildungs-/Fortbildungslehrgänge	15,- €/Teilnehmer/Tag

2.3. Fortbildungslehrgänge in ausrichtenden Talente-Stützpunkten, Kreis-, Stadtverbänden und Vereinen wenn ausschließlich vom SFV organisiert:

Teilnehmergebühr:

a) Kurzschulung	pro LE max. 5,00 €
b) Tag der Qualifizierung	pro LE max. 5,00 €
c) Info-Abende	(keine Gebühr)
d) Fortbildungslehrgang (20 Stunden)	200,00 €

Fortbildungslehrgänge in ausrichtenden Talente-Stützpunkten, Kreis-, Stadtverbänden und Vereinen wenn von den Kreis-/Stadtverbänden oder Vereinen durchgeführt.

Organisiert ein Verein, Kreis- oder Stadtverband eine Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung, sind alle Einnahmen und Ausgaben von ihm zu tragen. Die Festlegungen dazu erfolgen in deren Finanzordnung.

(3) **Honorar/Aufwandsentschädigung für Sportkameraden des Referentenpools (vom Ausschuss Qualifizierung bestätigt) zu Aus-, Fort- und Weiterbildungen**

a) Ehrenamtliche Referenten haben für die Durchführung von Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen Anspruch auf Honorar und Reisekosten:

Honorar für Ausbildung	20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
Honorar für Fortbildungslehrgänge (mit Ausnahme von Kurzschulungen und Info-Abenden)	20,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
Honorar für Kurzschulung	15,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
Honorar für Prüfer	15,00 € pro LE zzgl. Reisekosten
Honorar für Korrekturen von Klausuren	1,00 € je Klausur

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist unabhängig von der Qualifizierungsstufe des Referenten.
Die Aufwendungen für die Referenten der zentralen Aus-, Fort-, Weiterbildungs- und Prüfungslehrgänge an der Sportschule des SFV in Leipzig übernimmt der SFV.

Die Aufwendungen für die Referenten der Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge, die von den Kreis- bzw. Stadtverbänden organisiert werden (u.a. Grundlagenlehrgang, Kurzschulung, Tag der Fortbildung), trägt der Verband, bei dem die Veranstaltung stattfindet.

Die Honorare für die Referenten (Teamer) der DFB-Mobil Einsätze hat der DFB übernommen.

§ 18
Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

(1) Für die Zahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Herren-, Frauen- und A-Juniorenbereich des älteren Jahrganges gelten die Bestimmungen des DFB (Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB) für die dort genannten Spieler/innen.

(2) Die Zahlung von Ausbildungs- und Förderungsentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel im Bereich der A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang) ist in Anlage 2 geregelt.

(3) Bei diesen Entschädigungen handelt es sich um Nettobeträge. Sofern beim Empfänger (abgebender Verein) Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis auszustellen. Die Beträge sind aus Anlage 2 der Finanzordnung sowie dem Abschnitt A im allgemeinverbindlichen Teil 1 der Spielordnung des DFB ersichtlich.

§ 19
Spieleinnahmen

(1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.

(2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zuzüglich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen.

Für Spiele mit erhöhtem Risiko kann bei die Organisationspauschale zu erwartenden übersteigenden Sicherheitskosten im Vorfeld ein gesonderter Finanzplan durch den SFV bestätigt oder festgelegt werden.

Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50:50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein spätestens innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an die Partner zu überweisen.

(3) Für das Pokalfinalspiel gilt folgende Regelung:

Der Stadionbetreiber erhält 20% der Nettoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten und ggf. andere Zahlungen bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko. Reise- und Fahrtkosten sind von allen Beteiligten selbst zu tragen.

Die verbleibenden Nettoeinnahmen teilen sich SFV und der Verlierer des Endspiels nach Abzug aller Kosten, Gebühren u.a. gleichanteilig. Bei einer Unterdeckung hat der Sieger-des Endspieles den Ausgleich bis zur Höhe der durch den DFB vorgenommenen Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokal vorzunehmen. Reicht dieser Betrag nicht aus, tragen SFV sowie die Endspielteilnehmer den verbleibenden Verlust gleichanteilig.

(4) Für Pokalendspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Präsidium zu bestätigender Finanzplan.

(5) Vereine der 3.Liga, der Regional- und Oberliga, die bei Pokalspielen gemäß Ziffer 2 Heimrecht genießen, haben dem Spielbericht eine Eintrittskarten-Abrechnung beizufügen.

Von der erzielten Bruttoeinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer, sind 6 % bis 5 Tage nach dem Spiel an den SFV abzuführen.

(6) Spieleinnahmen gemäß § 13(4) der Satzung des SFV werden jährlich durch gesonderten Beschluss des Vorstandes des SFV zwischen dem Landesverband und den beteiligten Vereinen verteilt.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.

(2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.

(3) Die vorliegende Fassung der Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.

Anlage 1

Entschädigungssätze für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachten

Entschädigungen für Beobachter

alle Klassen	25,00 €

Meisterschafts- und Freundschaftsspiele

	SR	SRA
Landesliga Herren	40,00 €	30,00 €
Landesliga Frauen	25,00 €	20,00 €
Landesliga A-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesliga B-Junioren	25,00 €	20,00 €
Landesliga C-Junioren	20,00 €	15,00 €
Landesliga B-Juniorinnen	18,00 €	16,00 €
Landesliga C-Juniorinnen	16,00 €	11,00 €
Bezirksliga Herren	30,00 €	25,00 €
Bezirksliga Frauen	25,00 €	20,00 €
Bezirksliga A-Junioren	20,00 €	15,00 €
Bezirksliga B-Junioren	20,00 €	15,00 €
Bezirksliga C-Junioren	18,00 €	13,00 €
Bezirksliga D-Junioren	15,00 €	
Bezirksliga B-Juniorinnen	13,00 €	
Bezirksliga C-Juniorinnen	11,00 €	

Pokalspiele

Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Herren

unter Beteiligung von	SR	SRA/4. Offizieller
Regionalliga und 3. Liga	154,00 €	77,00 €
Oberliga	60,00 €	40,00 €
Landesliga	40,00 €	30,00 €
Bezirksliga	30,00 €	25,00 €
alle anderen Herren	25,00 €	20,00 €

Frauen

unter Beteiligung von	SR	SRA
Regionalliga	35,00 €	25,00 €
Landesliga	25,00 €	20,00 €
alle anderen Frauen	25,00 €	20,00 €

Nachwuchsbereich

unter Beteiligung von	SR	SRA
a) A-Junioren		
Bundes-/Regionalliga	35,00 €	25,00 €
Landesliga	25,00 €	20,00 €
b) B-Junioren		
Bundes-/Regionalliga	25,00 €	20,00 €
Landesliga	25,00 €	20,00 €
b) C-Junioren		

Talenteliga Mitteldeutschland	25,00 €	20,00 €
alle weiteren Klassen	18,00 €	13,00 €
d) B-Juniorinnen		
alle Klassen	18,00 €	16,00 €
e) C-Juniorinnen		
alle Klassen	16,00 €	
f) D- Junioren	15,00 €	
g) alle anderen Nachwuchs	18,00 €	16,00 €

Auswahlspiele

	SR	SRA/4. Offizieller
Herren	40,00 €	30,00 €
Frauen	25,00 €	20,00 €
A-Junioren	25,00 €	20,00 €
B-Junioren	25,00 €	20,00 €
C-Junioren	20,00 €	15,00 €
B- und C-Juniorinnen	18,00 €	16,00 €

Aufwendungen bei Spielausfall

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfall gleich aus welchem Grund 50 % der Entschädigungspauschale.
Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich. Fahrtkosten werden nach Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

Entschädigungen der Schiedsrichter für Hallen-und Feldturniere (Fußball und Futsal)

1. Die Hallen- und Feldturniere werden wie folgt unterschieden:
1.1 Veranstalter Sächsischer Fußball-Verband
1.2 Veranstalter Verein des SFV
1.3 Veranstalter Dritte

1.1 Für alle Hallen- und Feldturniere welche durch den SFV organisiert werden, gelten folgende Entschädigungen:

25,00 € bis 5 Stunden/ pro Turnier
35,00 € über 5 Stunden/pro Turnier

1.2 Für alle Hallen- und Feldturniere auf Landesebene, welche durch Vereine des SFV organisiert werden, gelten Mindest-Entschädigungen entsprechend der Spielklasse des am höchsten eingestuften Teilnehmers:

Beteiligung höchste Spielklasse:

Herren Regionalliga und höher	70,00 €, über 5 Stunden 80,00 €
Herren Oberliga	60,00 €, über 5 Stunden 70,00 €
Frauen Regionalliga und höher	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Junioren Regionalliga	40,00 €, über 5 Stunden 50,00 €
Herren Landesliga	30,00 €, über 5 Stunden 40,00 €
Herren Bezirksliga	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €
Für alle anderen Turniere gilt:	25,00 €, über 5 Stunden 35,00 €

1.3 Bei entsprechenden Schiedsrichteranforderungen werden die SR-Entschädigungen nach Vereinbarung zwischen Veranstalter und SR-Ansetzer festgelegt.

Bei allen Turnieren ist den Schiedsrichtern das Fahrgeld, gemäß Finanzordnung § 8, Ziffer 3, zu zahlen.

Anlage 2

Ausbildungs- und Förderentschädigung (AFE) bei Vereinswechsel

1. A-Junioren (jüngerer Jahrgang) bis D-Junioren (älterer Jahrgang)

Spielklasse der 1. Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins	Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren	Grundbetrag C-Junioren u. ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	2.500,- €	1.500,- €	200,- €
2. Bundesliga	1.500,- €	1.000,- €	150,- €
3.Liga	1.250,- €	750,- €	125,- €
4. Spielklassenebene	1.000,- €	500,- €	100,- €
5. Spielklassenebene	750,- €	400,- €	50,- €
6. Spielklassenebene	500,- €	300,- €	50,- €
7. Spielklassenebene	400,- €	200,- €	50,- €
8. Spielklassenebene	300,- €	150,- €	50,- €
9. Spielklassenebene	200,- €	100,- €	25,- €
10. Spielklassenebene	100,- €	50,- €	25,- €
11. Spielklassenebene	50,- €	25,- €	25,- €

Bei Vereinswechsel nach dem 01.05. gelten die Spiel- und Altersklasse des neuen Spieljahres. Weitere Einzelheiten für die Berechnung der AFE sind in der DFB-Jugendordnung geregelt. Es können höchstens 6 Spieljahre angerechnet werden.